

Vereinssatzung  
Schachklub Siemens München e.V.

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Schachklub Siemens München e.V. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. Oktober bis 30. September.

**§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- Abhaltung von geordneten Spielabenden
- Abhaltung von Schachwettkämpfen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen
- Teilnahme an den Schachveranstaltungen des Schach-Bezirksverbands München, des Bayerischen Schachbunds und des Deutschen Schachbundes
- Unterhaltung des Spielmaterials

**§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht dem Vereinszweck entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Schach-Bezirksverband München e.V., im Bayerischen Schachbund e.V., im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und in der Freizeitgemeinschaft Siemens München e.V.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**Eintritt**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus triftigen Gründen verwehrt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann der Betroffene zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch

einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

#### Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen:

- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung und Interessen des Vereins
- bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten

Dem Ausschluss sollen eine Abmahnung und die Anhörung des Betroffenen vorangegangen sein.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. gegebenen Bareinlagen und geleisteten Sacheinlagen, so weit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

#### Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dem Vorstand Änderungen von Postanschrift und Telekommunikationsdaten anzuzeigen und im Rahmen seiner Möglichkeiten die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes zu unterstützen.

Die Mitglieder sollen die Ziele und Interessen des Vereins fördern und miteinander sportlich, kameradschaftliche Umgangsformen pflegen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen; sie sind Teilhaber am Vereinseigentum. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag gilt jeweils für das Kalenderjahr. Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

Jugendliche, Auszubildende und Mitglieder, die auf Antrag wegen eingeschränkter Teilnahme am Vereinsbetrieb als fördernde Mitglieder gelten, zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden, reduzierten Beitrag. In begründeten

Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von einem Jahr gewählt. Die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden dürfen sich nicht auf eine Person vereinen.

## **§8 Zuständigkeit des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§9 Kassenführung**

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen, hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, eine Jahresrechnung zu erstellen und darüber hinaus der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Kassenwart legt den Kassenprüfern nach Abschluss des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sämtliche Buchführungsunterlagen und den Jahresabschluss zur Prüfung vor. Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführungsunterlagen und des Jahresabschlusses. Sie erstellen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## **§10 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss ist der erweiterte Vorstand des Vereins. Ihm gehören neben den Mitgliedern des Vorstands an: Jugendwart, Pressewart, Schriftführer, Turnierleiter. Für weitere Sonderaufgaben (z.B. Materialwart) können zusätzliche Vereinsmitglieder in den Vereinsausschuss gewählt werden.

### **§11 Zuständigkeit des Vereinsausschusses**

Die Mitglieder des Vereinsausschusses bearbeiten das ihnen zugewiesene Aufgabengebiet nach eigenem Ermessen. Sie sind der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

### **§12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, sofern möglich direkt nach Ablauf des Geschäftsjahres. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vereinsausschuss es verlangt oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Sie muss ferner einberufen werden, wenn das Amt des 1. Vorsitzenden mehr als sechs Monate vor Ende der regulären Amtsperiode frei wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr.

Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten und endet mit der Entlastung.

### **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Für die Entlastung und die Wahl des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem von der Versammlung einzusetzenden Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss soll aus drei Mitgliedern bestehen. Der Wahlausschuss benennt aus seiner Mitte einen Sprecher, der für die Durchführung der Wahl die Versammlungsleitung übernimmt.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen werden dem zuständigen Vertreter der Firmenseite schriftlich mitgeteilt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Freizeitgemeinschaft Siemens München e. V.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

Die Siemens Aktiengesellschaft hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens“ als Namensbestandteil des Vereins zu führen. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis durch die Siemens Aktiengesellschaft ist der Vorstand, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, berechtigt und verpflichtet, die Satzung bezüglich des Vereinsnamens entsprechend zu ändern und die Eintragung der Änderung im Vereinsregister herbeizuführen.

### **§15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Ist die erste Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 3/4 Mehrheit der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, stellen die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt München, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Das Vermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

### **§16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 06. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 4. Oktober 2004 ihre Gültigkeit.

München, den 06. November 2006

1. Vorsitzender  
Rüther

2. Vorsitzender  
Böhm

Kassenwart  
Geiß

Vorsitzender Freizeitgemeinschaft Siemens München e. V.  
Lindhuber